

101. Wird das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Militärpension und der Militärrente auch durch die schon vor Erwerb des Anspruchs auf Militärpension und Militärrente erfolgte und nach diesem Erwerbe fortdauernde Anstellung im Zivildienste begründet? Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 § 24 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2. Mannschaftsverorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 § 36 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 19. April 1918 i. S. E. (Rl.) w. Deutsches Reich (Weil). Rep. III. 436/17.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der seit November 1914 als Unteroffizier der Reserve im Heeresdienste stehende und sodann infolge einer Kriegsverletzung unter Zubilligung einer Militärrente von 80% der Vollrente wieder ausgeschiedene Kläger war während der Dauer seines Militärdienstes Inhaber der ihm zu Ostern 1913 verliehenen Beamtenstelle, der Hilfslehrerstelle in D., geblieben und im Januar 1916 in diese Stelle zurückgekehrt. Er hatte die Militärrente von 80% vom 1. März 1916 bis 1. September 1916 unverkürzt erhalten; seitdem wurden ihm gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 des MannschVG. 40% gekürzt.

Die Klage fordert die Feststellung, daß eine Kürzung der Rente des Klägers nicht deshalb erfolgen darf, weil er im Schuldienst angestellt ist und hierfür Vergütung bezieht. Das Landgericht sprach die Klage zu, der Berufungsrichter wies sie ab. Die Revision blieb erfolglos.

## Gründe:

„Die Frage, ob das in § 36 Nr. 3 MannschVG. angeordnete Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Rente nur die nach Beendigung des Militärdienstes und nach Erwerb der Militärrente erfolgende Anstellung als Beamter trifft oder auch die schon vorher bestehende und während des Militärdienstes bestehen gebliebene Anstellung als Beamter umfaßt, darf und muß allein aus dem Wortlaut und Zusammenhange des Gesetzes selbst entschieden werden. Die Motive und sonstigen Materialien des Gesetzes können das aus der Gesamtheit des Gesetzes selbst zu ziehende Ergebnis nicht beeinflussen und nicht ändern.

Die Revision meint, nach § 36 müsse die dort gemeinte Anstellung im Zivildienste statt des Anspruchs auf die Rente gewährt sein. Dem kann nicht beigetreten werden. Allerdings setzt eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes den Tatbestand einer dem Erwerbe der Militärrente nachfolgenden Anstellung als Beamter voraus, so § 38 Abs. 2 und § 23; und allerdings wird nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 das Ruhen bewirkt durch eine anderweite, wegen des bisherigen Militärdienstes getroffene Versorgung, nämlich durch Unterbringung in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß der alle Militärrentner ohne jede Ausnahme — die Militärärzte, die sämtlichen sonst eine spätere Beamtenstellung findenden und die schon in Beamtenstellung befindlichen und darin verbliebenen — umfassende § 36 das Ruhen während jeder Anstellung wiederum ohne alle Ausnahme vorschreibt. Diese Bestimmung muß als eine unzweideutige erachtet werden und sie zwingt dazu, dem Ergebnis des Berufungsrichters beizutreten.

Im Gesetze findet sich keine Andeutung, geschweige positive Bestätigung dafür, daß nur die wegen und in Verfolg des vorausgegangenen Militärdienstes erfolgte Zivildienststellung — kraft des Zivilverversorgungsscheins, kraft der gewissen Offizieren bewilligten Aussicht auf Anstellung im Zivildienste — das Ruhen begründe und nicht schon die Zivildienststellung an sich. Das letztere ist vielmehr im Mannschaftsversorgungsgeetze wie im Offizierpensionsgeetze deutlich ausgeprägt und damit der Gedanke verwirklicht, daß der Bezug eines Dienstentkommens aus öffentlichen Mitteln für einen öffentlichen Dienst schlechthin die ebenfalls aus öffentlichen Mitteln für öffentlichen Dienst

zustehende Offizierspension und Militärrente kürzen soll und kürzt. Genau dasselbe hat statt bei der Wiederanstellung eines pensionierten Zivilbeamten im Zivildienst oder im Militärdienste (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 „neben dem Militärdienst“, § 58 des Reichsbeamtenengesetzes vom 18. Mai 1907). Hier kann nicht die Rede davon sein, daß der nachfolgende Zivil- oder Militärdienst wegen und in Verfolg des früheren Zivildienstes erfolgt sein, daß er statt der bisherigen Pension als anderweite Versorgung gewährt sein müsse, sondern das spätere Dienst Einkommen begründet an sich, ohne jede weitere Voraussetzung, die Kürzung.

Die an sich unmaßgeblichen Materialien des Gesetzes bestätigen lediglich dieses aus dem Gesetze selbst folgende Ergebnis. Zwar ist die Frage, ob auch die schon während des Militärdienstes in Beamtenstellungen befindlichen Militärrentner wegen dieses nach Erwerb der Militärrente nur fortgesetzten Beamtenverhältnisses und des daraus fließenden Dienst Einkommens der Rentenkürzung unterliegen, nirgends besonders behandelt, und es ist die diese Frage für das Recht des Militärpensionsgesetzes von 1871 § 33c bejahende Entscheidung des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. November 1891 in RRG. Bd. 28 S. 105 nirgends erwähnt. Es ist aber sicher, daß auch die Materialien, wie schon des Militärpensionsgesetzes von 1871, so die der Gesetze von 1906 jedes Zivildienst Einkommen als die Kürzung begründend erachteten, also auch die während des Militärdienstes schon bestehende Zivildienststellung in den Kürzungsbestimmungen mitbegreifen wollten. Die Motive zu § 101c des Militärpensionsgesetzes von 1871 besagen: „Die Bestimmung zu c enthält das auch für die Offiziere im allgemeinen angenommene, aus der Natur der Sache folgende Prinzip, daß der gleichzeitige Bezug der Militärpension und eines Zivilgehalts nicht stattfinden darf.“ Dieses Prinzip sollte in den Gesetzen von 1906 fortgeführt werden. Die wiederholten Äußerungen der Materialien, daß die Kürzung begründet sei, wenn der Militärpensionär oder Militärrentner eine Zivildienststellung finde und dadurch in anderer Weise aus öffentlichen Mitteln versorgt werde, können nicht dahin verstanden werden, daß nur eine nachträgliche Zivildienststellung getroffen werden sollte; alle diese Äußerungen meinen vielmehr allein den Zusammenstoß einer Militärpension oder Militärrente mit einer Zivildienststellung an sich, gleichviel ob diese Zivildienststellung

schon vorhanden war oder erst nachträglich erworben wurde. Nur die Form dieser Äußerungen lehnt sich häufig an den letzteren Fall als den Regelfall an, ohne daß der erstere Fall ausgeschlossen werden sollte.

Der jetzt erkennende Senat hat denn auch den Grund der Kürzung völlig übereinstimmend mit diesem Ergebnis bereits wiederholt dahin gekennzeichnet, daß er schlechthin in dem Bezug eines Einkommens aus öffentlichrechtlichen Mitteln für öffentliche Dienste liegt (RGZ. Bd. 84 S. 369, Bd. 90 S. 267). Daran ist festzuhalten. Ein Widerspruch mit der zu § 31 Abs. 2 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 ergangenen Entscheidung des jetzt erkennenden Senats vom 22. Dezember 1916 in RGZ. Bd. 89 S. 266/274 ist nicht vorhanden. Die Hinterbliebenenversorgung steht nicht in völliger Abhängigkeit von dem Pensions- oder Rentenanspruche des Dienstbeschädigten selbst, sondern beruht in erheblichen Punkten auf selbständigen Grundlagen (a. a. D. S. 270/272). Eine solche anderweite selbständige ausdrückliche Regelung ist es insbesondere, daß § 31 Abs. 2 die Kürzung von einer einem Hinterbliebenen aus einer Wiederanstellung des Verstorbenen zustehenden Versorgung abhängig macht."